

Aktuelle Entwicklungen zum „Recht auf Vergessenwerden“: BGH und EuGH konkretisieren Lösungsanspruch

Der Lösungsanspruch gem. Art. 17 DSGVO ist ein wichtiges, wenn nicht sogar das zentrale Betroffenenrecht in der DSGVO. Es soll dem Betroffenen das Bestimmungsrecht über seine personenbezogenen Daten erhalten. Wie weit dieses sog. „Recht auf Vergessenwerden“ in der Praxis reicht, zeigen zwei aktuelle Entscheidungen des BGH und des EuGH.

Art. 17 Abs. 1 DSGVO regelt sowohl das subjektive Recht der betroffenen Person auf unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten als auch die objektive Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung, sofern ein entsprechender Lösungsgrund vorliegt: Zweckerreichung, Widerruf der Einwilligung, Widerspruch, unrechtmäßige Verarbeitung, rechtliche Verpflichtung, Minderjährigkeit. Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten öffentlich gemacht hat, trifft ihn im Falle eines begründeten Lösungsverlangens zudem eine Informationspflicht gegenüber anderen Verantwortlichen, die Daten des Betroffenen verarbeiten (Art. 17 Abs. 2 DSGVO). Auch diese müssen zur effektiven Durchsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ über das Lösungsbegehren informiert werden. Diese Pflicht wird vor allem mit Blick auf den uferlosen Adressatenkreis im Internet relevant. Bei Online-Veröffentlichungen muss der Verantwortliche etwa auch die Anbieter der wichtigsten Suchmaschinen von dem Lösungsverlangen in Kenntnis setzen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Lösungs- und Informationspflicht ausgeschlossen sein. Hierbei läuft es regelmäßig auf eine Abwägungsentscheidung hinaus: Überwiegt das Interesse des Verantwortlichen bzw. das öffentliche Interesse an der weiteren Datenverarbeitung das Interesse des Betroffenen an seiner Privatsphäre?

Sowohl der BGH als auch der EuGH haben die Voraussetzungen und den Umfang des „Rechts auf Vergessenwerden“ in zwei aktuellen Entscheidungen weiter konkretisiert.

BGH: Unbeschränkter Abruf von Daten im Internet nach 20 Jahren nicht mehr verhältnismäßig

Im Juni 2024 hat der BGH ([Beschluss vom 04.06.2024, Az. II ZB 10/23](#)) entschieden, dass ein Vereinsvorstandsmitglied fast 20 Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Amt gegen das Registergericht einen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen personenbezogenen Daten hat. Diese waren bis dahin im Registerportal im Internet für jeden einsehbar.

Der BGH stützte den Löschungsanspruch in diesem Fall auf Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO. Danach besteht ein Löschungsanspruch, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet werden. Unrechtmäßig ist eine Verarbeitung nicht nur, wenn überhaupt keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt, sondern auch dann, wenn ihre Grenzen oder Vorgaben im Einzelfall nicht eingehalten werden. Letzteres sah der BGH im Fall des ehemaligen Vereinsvorstandsmitglieds gegeben: Grundsätzlich greife zwar der Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO ein, da u. a. aus §§ 55a, 79 Abs. 1–4 BGB die rechtliche Verpflichtung folge, die im Vereinsregister gespeicherten Daten ehemaliger Vorstandsmitglieder im Internet über das Registerportal zu veröffentlichen. Allerdings greife vorliegend die Grenze des Art. 6 Abs. 3 S. 4 DSGVO ein. Die Verpflichtung zur unbeschränkten Abrufbarkeit der Daten im Internet über das Registerportal steht *nicht mehr* in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Veröffentlichungspflicht verfolgten Ziel, die Rechtssicherheit und den Schutz der Lauterkeit und Leichtigkeit im Rechtsverkehr mit eingetragenen Vereinen zu gewährleisten.

Der BGH begründet dies vor allem mit der zeitlichen Komponente. Er führt aus, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den im Vereinsregister gespeicherten Daten nicht ohne Weiteres mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt entfalle. Maßgeblich sei der Einzelfall und insbesondere die Länge des seitdem verstrichenen Zeitraums. Jedenfalls nach 20 Jahren überwiegen laut BGH die Rechte des ehemaligen Vorstandsmitglieds auf Schutz seiner personenbezogenen Daten (Art. 8 GRCh) und auf

Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh) das öffentliche Informationsinteresse an unbeschränkter Einsicht in die personenbezogenen Daten des ehemaligen Vorstandsmitglieds. Zulässig bleibt laut BGH jedoch auch nach 20 Jahren ein Bereitstellen der Daten im Einzelfall bei Darlegung eines berechtigten Interesses.

EuGH: Umfang des Lösungsanspruchs richtet sich nach Erforderlichkeit der Daten

Der EuGH hatte in einem Vorabentscheidungsverfahren ([C-200/23](#)) die Frage zu beantworten, ob personenbezogene Daten, die im Internet veröffentlicht wurden und nach gesetzlichen Offenlegungspflichten nicht erforderlich sind, gem. Art. 17 DSGVO gelöscht werden müssen. Dies bejahte der EuGH im Falle einer bulgarischen Gesellschafterin, die gegen eine Handelsregisterveröffentlichung im Internet durch die zuständige Behörde klagte. Veröffentlicht wurde dort unter anderem eine ungeschwärzte Version des Gesellschaftsvertrages. Diese Version enthielt Namen, Vornamen, die Identifikationsnummer, die Nummer des Personalausweises, das Datum und den Ort der Ausstellung dieses Ausweises sowie die Anschrift der Gesellschafterin und ihre Unterschrift. Das bulgarische Handelsrecht schreibt eine Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages vor. Diese muss aber nur den Namen und die Identifikationsnummer der Gesellschafter enthalten. Die Veröffentlichung weiterer Daten ist gesetzlich nicht erforderlich.

Der EuGH entschied nun: Soweit die Veröffentlichung personenbezogener Daten nach dem Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, stehe dem Betroffenen ein Lösungsanspruch aus Art. 17 DSGVO in Bezug auf eine für jedermann zugängliche Internetveröffentlichung zu. Nicht erforderliche personenbezogene Daten seien im Zweifel zu schwärzen. In seiner Antwort bestätigt der EuGH seine **Prüfreihefolge** für einen Lösungsanspruch gem. Art. 17 DSGVO:

In einem ersten Schritt sei festzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage gem. Art. 6 DSGVO die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen erfolgt sei. Davon hänge in einem zweiten Schritt der Umfang des Lösungsanspruchs ab: Fehle es an einer Rechtsgrundlage, so habe der Betroffene einen Lösungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO. Für den Fall, dass ein

Rechtfertigungsgrund vorliege, seien die übrigen Löschungsstatbestände des Art. 17 DSGVO zu prüfen. Bei diesen komme es laut EuGH im Endeffekt immer auf eine Abwägung an: Die Interessen des Verantwortlichen bzw. die öffentlichen Interessen seien stets mit den Grundrechten des Betroffenen auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 GRCh) und auf Schutz personenbezogener Daten abzuwägen (Art. 8 GRCh).

Daraus folge – wie der EuGH bereits in der Vergangenheit entschieden hat –, dass es im Einzelfall aus überwiegenden und schutzwürdigen Gründen, die sich aus dem konkreten Fall der betroffenen Person ergeben, gerechtfertigt sein könne, den Zugang zu personenbezogenen Daten, die nach dem Unionsrecht offenlegungspflichtig sind, auf Dritte zu beschränken, die ein besonderes Interesse nachweisen. Erst recht müsse dies in Fällen gelten, in denen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten, wie hier in Bulgarien, weder nach Unionsrecht noch nach dem nationalem Recht erforderlich ist.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de